

# RS OGH 2000/8/30 6Ob132/00f, 6Ob219/03d, 6Ob162/09f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.08.2000

## Norm

GmbHG §6

## Rechtssatz

1. Werden in Erfüllung der gesellschaftsvertraglich eingegangenen Bareinlageverpflichtungen Scheinlagen ohne die erforderliche gesellschaftsvertragliche Grundlage und ohne Einhaltung der entsprechenden Scheinlagevorschriften in die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingebracht, ("verdeckte Scheinlage") befreit dies den Gesellschafter nicht von seiner Bareinzahlungsverpflichtung.
2. Die nachträgliche Durchführung einer Nachgründungsprüfung hat keinen Einfluss auf die Bareinzahlungsverpflichtung des Gesellschafters, vermag daher eine "verdeckte Scheinlage" nicht zu heilen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 132/00f  
Entscheidungstext OGH 30.08.2000 6 Ob 132/00f  
Veröff: SZ 73/130
- 6 Ob 219/03d  
Entscheidungstext OGH 27.01.2003 6 Ob 219/03d  
Auch; nur: 1. Werden in Erfüllung der gesellschaftsvertraglich eingegangenen Bareinlageverpflichtungen Scheinlagen ohne die erforderliche gesellschaftsvertragliche Grundlage und ohne Einhaltung der entsprechenden Scheinlagevorschriften in die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingebracht, ("verdeckte Scheinlage") befreit dies den Gesellschafter nicht von seiner Bareinzahlungsverpflichtung. (T1)
- 6 Ob 162/09f  
Entscheidungstext OGH 15.04.2010 6 Ob 162/09f  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Die Frage der Möglichkeit der Heilung einer verdeckten Scheinlage nach Eintragung einer Aktiengesellschaft wird ausdrücklich offen gelassen (mit Darstellung der Lehre). (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114159

## Im RIS seit

29.09.2000

## Zuletzt aktualisiert am

23.06.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)